

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0053/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.03.2014	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2013 in das Wirtschaftsjahr 2014 für den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, so dass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z. B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigelegt.

Zur Anlage ist noch zu ergänzen, dass der Übertrag der investiven Auszahlungen in Höhe von 11.250.490,50 € bereits zu 3.142.115,77 € durch Aufträge gebunden ist. Die restlichen 8.108.374,73 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen. Im Bereich der Bauunterhaltung und Bewirtschaftung (konsumtiv) sollen hingegen nur Mittel in Höhe der bereits vergebenen Aufträge in Höhe von 621.635,73 € übertragen werden.

Aufwendungen und Erträge sowie investive Auszahlungen und Einzahlungen die noch das Jahr 2013 betreffen, aber erst in 2014 bekannt werden, werden zur periodengerechten Abgrenzung noch in das Haushaltsjahr 2013 gebucht. Dies führt in entsprechender Höhe zu einer Minderung der oben genannten Summen und in den Anlagen genannten Ansätze. Die Ansätze und die Summen sind somit als Höchstgrenze zu verstehen.

Die Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2013 in das Wirtschaftsjahr 2014 werden nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.